

der UdSSR und in anderen sozialistischen Ländern. 2. Polizeiformationen, die im Falle bewaffneter Auseinandersetzungen als irreguläre Streitkräfte Sicherungs- und Verteidigungsaufgaben im Innern des Landes zu erfüllen haben, die den regulären Streitkräften oder der Schutzpolizei nicht übertragen werden können. 3. Bewaffnete Formationen eines Staates, deren Bildung auf freiwilliger Basis erfolgt (z. B. Arbeiter-M.) und die als irreguläre Streitkräfte Aufgaben lösen, die nicht mit denen der regulären Streitkräfte oder denen der Schutzpolizei identisch sind. 4. Streitkräfte eines Staates, die im Unterschied zum stehenden Heer im Frieden, außer wenigen Berufssoldaten für Ausbildung und höhere Stabsarbeit, keine ständigen Truppenkörper haben. Mannschaften, Unteroffiziere und die Masse der Offiziere werden in kurzzeitigen Übungen aus- bzw. weitergebildet (z. B. in der Schweiz). Die Umwandlung der stehenden Heere in eine M.armee auf der Grundlage der allgemeinen Volksbewaffnung war eine Forderung des bürgerlich-demokratischen und besonders des proletarischen Antimilitarismus im 19. und zu Beginn des 20. Jh. Die Erfahrungen nach der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution beweisen jedoch, daß auch der sozialistische Staat zur erfolgreichen Verteidigung gegen eine imperialistische Aggression über jederzeit einsatzbereite Streitkräfte mit stehenden Truppenkörpern verfügen muß.

Minister —<• *Ministerium*

Ministerium: in der DDR Organ des Ministerrates, das bestimmte Bereiche des gesellschaftlichen Lebens leitet. Seine Aufgaben, Rechte und Pflichten werden in Rechtsvorschriften, vor allem in einem vom Ministerrat beschlossenen Statut, geregelt. Neben den M. gibt es noch andere zentrale Staatsorgane, die als

Organe des Ministerrates nicht den Charakter von M. haben, so u. a. Staatssekretariate, Staatliche Ämter, Staatliche Komitees, Staatliches Vertragsgericht. Das M. wird von einem Minister nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Der Minister ist verpflichtet, die Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften in eigener Verantwortung zu sichern und die hierzu erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Als Mitglied des —*• *Ministerrates der DDR* wird der Minister auf die Dauer von fünf Jahren von der Volkskammer gewählt, der er eidlich verpflichtet und rechenschaftspflichtig ist. Der Minister wird vom Vorsitzenden des Ministerrates in seine Funktion berufen. Als beratende Organe der Minister bestehen Kollegien. Sie haben die Planausarbeitung und -durchführung in ihrem Verantwortungsbereich zu leiten, zu analysieren und zu kontrollieren. Die Minister gewährleisten die Auswertung der Hinweise, Vorschläge und Eingaben der Werktätigen und sind verpflichtet, regelmäßig vor den Werktätigen aufzutreten sowie die Arbeit der örtlichen Volksvertretungen zu unterstützen und die Autorität der Abgeordneten zu heben. Sie sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung Rechtsvorschriften in Form von Anordnungen oder, sofern es in Gesetzen oder Verordnungen vorgesehen ist, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Ministerrat der DDR: Der M. ist als Organ der Volkskammer die Regierung der DDR. Er arbeitet unter Führung der SED im Auftrage der —<• *Volkskammer der DDR* die Grundsätze der staatlichen Innen- und Außenpolitik aus und leitet die einheitliche Durchführung der Staatspolitik der DDR (Verf. der DDR, Art. 76—80; Gesetz über den Ministerrat der DDR, GBl. I 1976,